

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 99/100 (1932)
Heft: 19

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

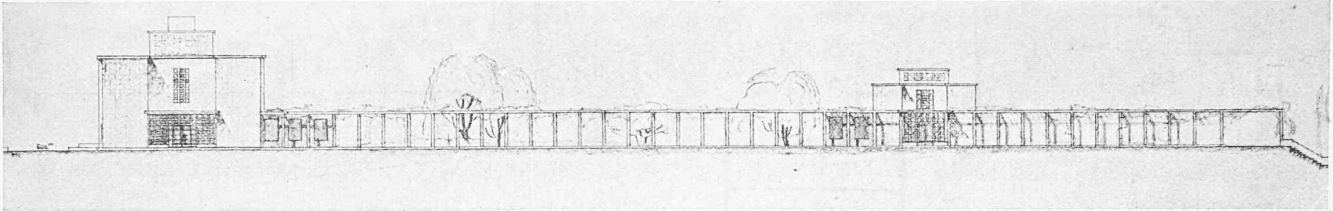
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

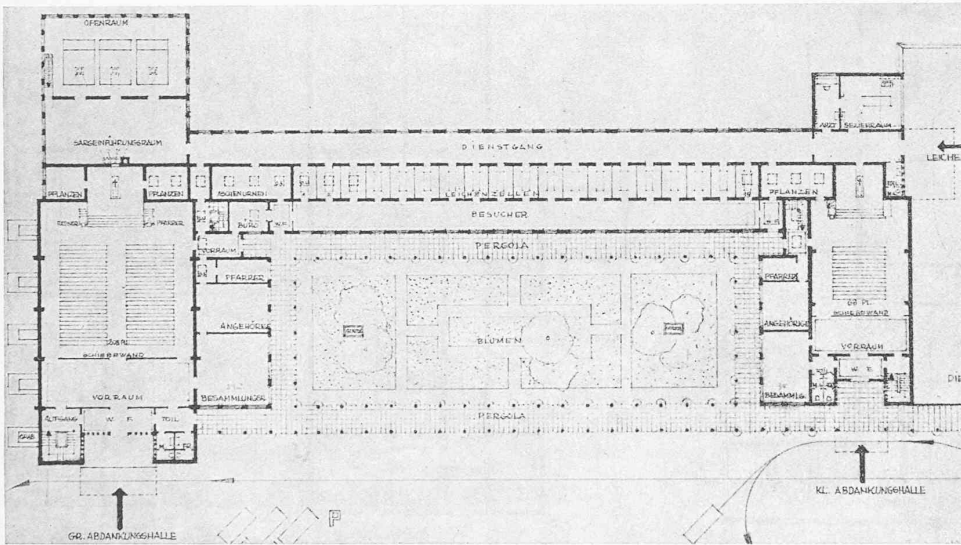
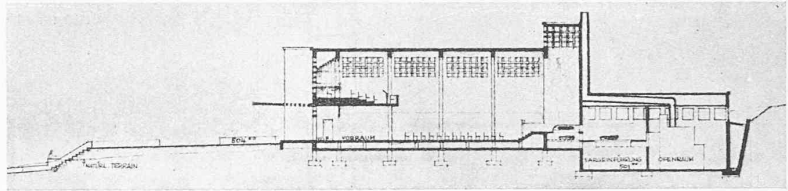
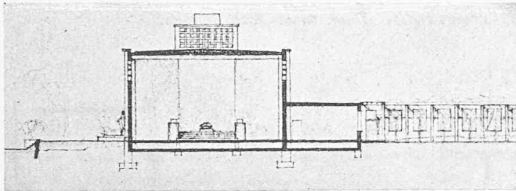
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



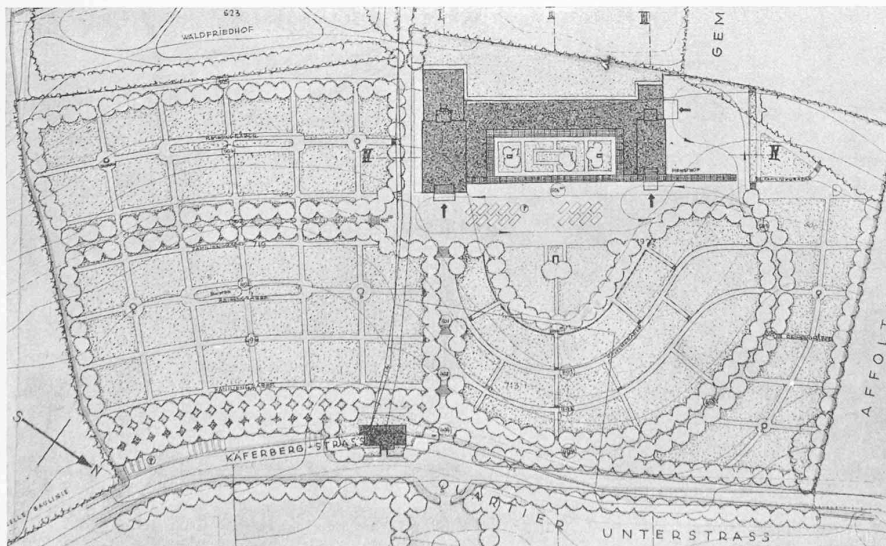
4. Rang „III. Preis“ (2500 Fr.), Entwurf Nr. 35. — Verfasser Arch. E. Schindler, Zürich; Mitarbeiter H. Frey, Zürich.
 Fassade und Schnitte 1 : 700, Grundriss 1 : 700, Lageplan 1 : 2500.



aufwendige Zufahrtstrassen, deren Eingangspartie ungenügend durchgebildet ist. Die Anordnung eines Parkierungsplatzes vor dem Krematorium ist mit Rücksicht auf die Lärmbelästigung und Störung des Vorhofes grundsätzlich abzulehnen. Der Vorhof für die Abgabe der Leichen ist gut angeordnet; er erfordert jedoch eine besondere Zufahrt von der Verkehrsstrasse aus. Die Bauanlage zeigt eine gute, aber zu weitläufige Grundrissanlage. Die Abdankungsräume sind räumlich stark getrennt und lediglich durch die offene Pergola verbunden. Die Raumgruppen um die beiden Abdankungsräume, die gute Raumverhältnisse und eine zweckmässige Belichtung aufweisen, sind im allgemeinen gut durchgeführt, jedoch ist nicht verständlich, weshalb neben einem besonderen Versammlungsraum noch ein Vorraum angeordnet wird. Eine direkte Verbindung zwischen dem Angehörigenraum und dem jeweiligen Abdankungsraum fehlt. Der Verbrennungsraum ist mit Rücksicht auf den Betrieb zu exzentrisch angelegt.

— Baukosten: 1 109 000 Fr.

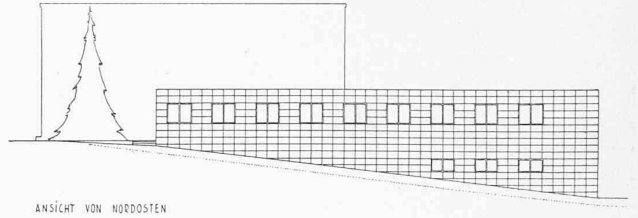
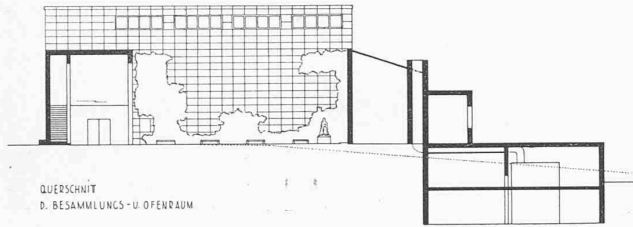
Entwurf Nr. 34 „23333“. Der Verfasser bietet durch die Anordnung der Zufahrt zum Krematorium auf einer neu anzulegenden Waldstrasse und durch die Disposition des Gebäudes vor der gegen Affoltern hin vorgeschlagenen Abriegelung der ganzen Anlage durch Vorziehen des Waldes eine ganz eigenartige und durchaus beachtenswerte Lösung der Gesamtdisposition. Mit richtiger Ausnützung des bestehenden Terrain ist vor dem Bau ein geräumiger Vorplatz gewonnen und der Bau mit diesem Platz als Dominante der ganzen Friedhofanlage gestaltet. Bemerkenswert ist die Anordnung eines Innenhofes in Verbindung mit der Wartehalle.



rend der kleine in dieser Hinsicht nicht befriedigt. Der Flügelbau mit den Leichenzellen ist gut disponiert. Die offenen Vorhallen sind zu reichlich und dementsprechend teuer. Die architektonische Haltung ist sachlich. — Baukosten: 1 410 000 Fr.

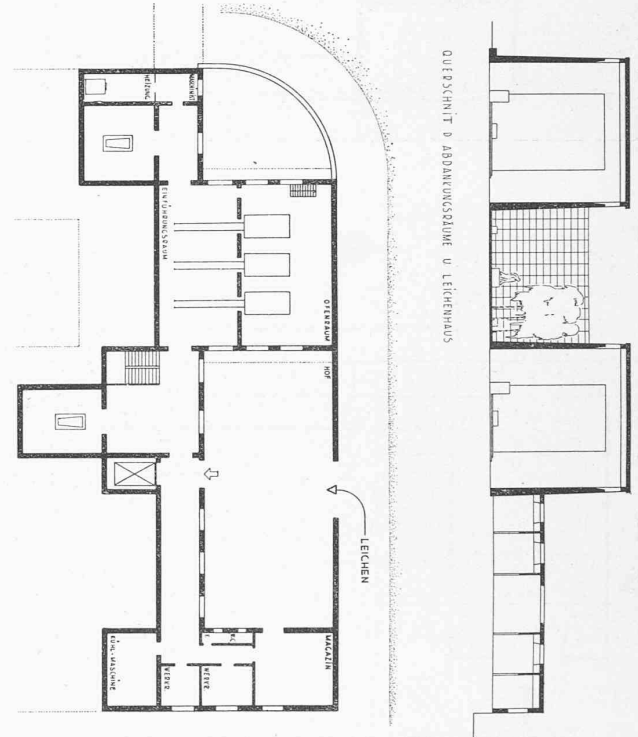
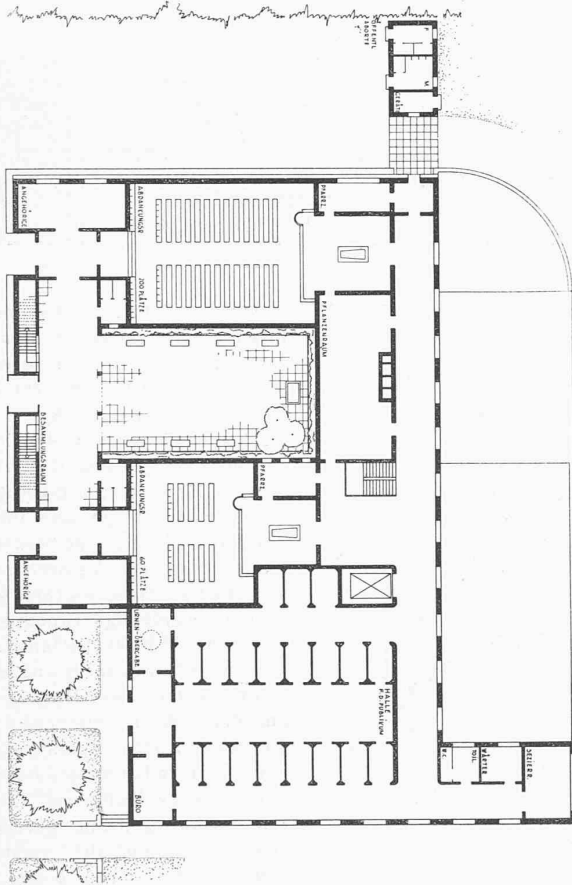
Entwurf Nr. 35 „51900“. Die praktische Einteilung des Geländes in gut geformte Gräberfelder wird beeinträchtigt durch zu

Eine eigene Zufahrt für die Leichenwagen ist am nördlichen Rand am richtigen Ort vorgesehen. Besonders zu loben ist der Abschluss des neuen Friedhofes gegen Verkehrslärm an der zweckmässig verlegten Käferholzstrasse. Ueber die Autoparkierung gibt das Projekt keinen Aufschluss, sie dürfte aber keinesfalls auf dem Vorplatz vor dem Krematorium stattfinden. Die beiden Abdankungssäle mit

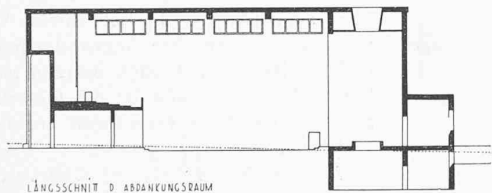


WETTBEWERB FÜR EIN KREMATORIUM BEIM FRIEDHOF NORDHEIM IN ZÜRICH.

Ankauf (3000 Fr.), Entwurf Nr. 34. Gebr. Bräm, Arch., Zürich.



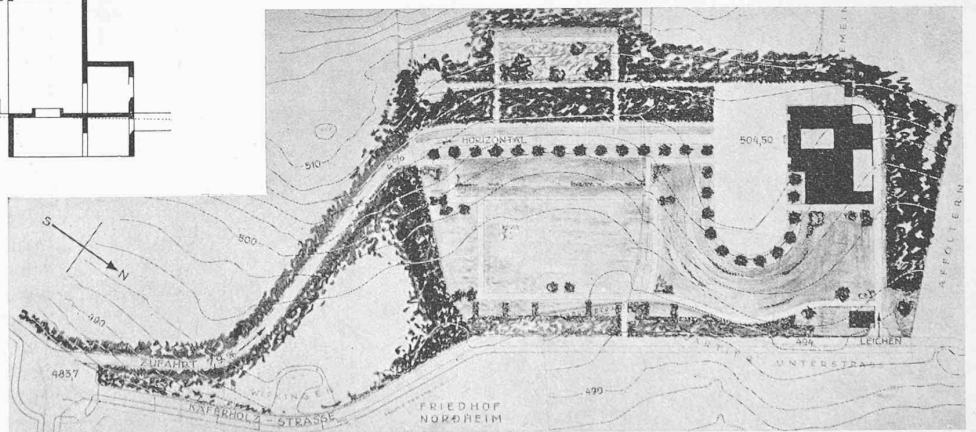
Grundrisse, Fassaden und Schnitte 1 : 600. Darunter Lageplan 1 : 4000.



ihren Vor- und Nebenräumen sind klar und übersichtlich disponiert, besonders sind dabei die geräumigen Aufbahrungsnischen praktisch gestaltet. Die innere Verbindung zu den Diensträumen ist vernachlässigt. Die vorgesehene reichliche Verwendung von Oberlicht bei den Leichenräumen ist bedenklich. — Baukosten: 1 440 150 Fr.

Mit der vorgeschlagenen Zufahrt durch den Wald überschreitet der Verfasser des Projektes Nr. 34, Kennzahl „23333“, die Grenzen des zur Verfügung gestellten Geländes. Das Preisgericht ist deshalb mehrheitlich der Auffassung, dass dieses Projekt nicht prämiert werden darf. Würde es den erwähnten Verstoss gegen das Programm nicht aufweisen, so wäre es nach seiner Gesamtkonzeption in den ersten Rang zu stellen.

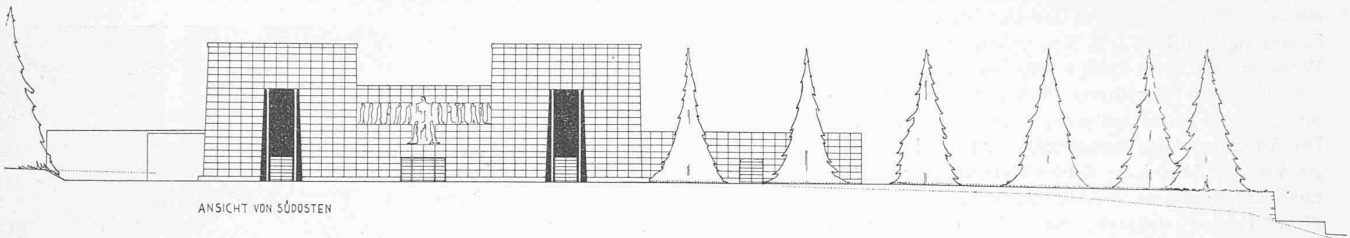
Die Abwägung der Vorzüge und Mängel der übrigen Entwürfe führt das Preisgericht dazu, folgende Rangfolge festzusetzen:



- 1. Rang: Entwurf Nr. 30
- 2. Rang: Entwurf Nr. 25
- 3. Rang: Entwurf Nr. 11
- 4. Rang: Entwurf Nr. 35
- 5. Rang: Entwurf Nr. 27
- 6. Rang: Entwurf Nr. 2

Das Preisgericht beschliesst mehrheitlich, den Entwurf Nr. 30 mit dem I. Preise von 5500 Fr. auszuzeichnen. Im weiteren werden folgende Preise festgesetzt: II. Preis 4500 Fr.: Entwurf Nr. 25; je ein III. Preis, 2500 Fr., den Entwürfen Nr. 11 und 35.

Der Entwurf Nr. 34 wird dem Stadtrate zum Ankauf um 3000 Fr. empfohlen.



ANSICHT VON SÜDOSTEN

Ankauf (3000 Fr.), Entwurf Nr. 34. — Verfasser Gebr. Bräm, Architekten, Zürich. — Südost-Ansicht 1 : 600.

Die Oeffnung der Umschläge für die prämierten Entwürfe ergibt:

1. Rang, I. Preis: Henauer & Witschi, Architekten, Zürich;
2. Rang, II. Preis: Dr. Roland Rohn, Architekt, Zürich und Rudolf Benteli, Architekt, Zürich;
3. und 4. Rang, je ein „III. Preis“: Pestalozzi & Schucan, Architekten, Zürich;
- E. Schindler, Architekt, Zürich, Mitarbeiter H. Frey, Zürich.

Zürich, den 17. Dezember 1931.

Das Preisgericht:

- Stadtrat J. Baumann; R. Suter, Basel; Prof. Dr. H. Grässel;
 Prof. Dr. Gustav Gull; Stadtbaumeister H. Herter;
 A. Laverrière; E. Klingelfuss; Sekretär: Dr. H. Hug.

*

Der vorstehende Jury-Bericht offenbart ein Novum in der Beurteilung von Wettbewerbs-Entwürfen, auf das vorbeugenderweise hingewiesen werden muss.

Am Schluss der Beurteilung erklärt das Preisgericht, Projekt Nr. 34 überschreite mit seiner Zufahrtstrasse zwischen dem angrenzenden öffentlichen Wald das „zur Verfügung gestellte Gelände“; es wurde daher als *programmwidrig* von der Prämierung ausgeschlossen, mit dem tröstenden Beifügen, es wäre *in den 1. Rang* zu stellen, wenn es den „Verstoss“ gegen das Programm nicht enthalten würde. — In der Einleitung des nämlichen Juryberichtes liest man aber (vergl. Seite 232 letzter Nummer, Spalte rechts), dass nur ein Projekt grundsätzlich ausgeschlossen werden musste; „geringere Programm-Verstösse bei verschiedenen andern Projekten“ seien „indessen *nicht so wesentlich*, dass sich deshalb die Ausscheidung dieser Projekte rechtfertigte.“ —

Wie kommt nun eine Mehrheit des Preisgerichtes dazu, hinterher — nachdem sie die durch den *nicht so wesentlichen* „Verstoss“ des Projektes Nr. 34 erzielten Vorzüge erkannt hat — eine zum Ausschluss zwingende Programmwidrigkeit zu konstruieren, mit dem ausdrücklichen Beifügen, Nr. 34 sei nach seiner Gesamtdisposition das beste Projekt? —

Es ist begreiflich, dass dieser Entscheid eines Preis-Gerichtes nicht nur von den Verfassern des Projektes Nr. 34, sondern auch in weitem Fachkreisen nicht verstanden und als willkürlich empfunden wird.

C. J.

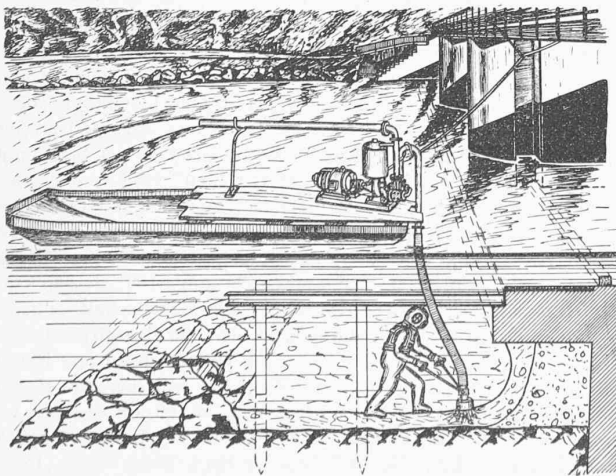


Abb. 1. Baggerarbeiten am Stauwehr des Elektrizitätswerkes Felsenau mittels selbstansaugender Zentrifugalpumpe von 30 l/sec bei 3 m Druckhöhe.

Baggerarbeiten mit selbstansaugenden Zentrifugalpumpen für Schlamm- und Kiesförderung.

Eine neuartige Anwendung der hydraulischen Förderung wurde kürzlich bei Räumungsarbeiten am Stauwehr des Elektrizitätswerkes Felsenau bei Bern verwirklicht. Es handelt sich um eine besondere Form von Baggerung von Sand und Schlamm, wobei die Eigenart der benützten Hilfsmittel beachtet zu werden verdient.

Wie bekannt, hat der hydraulische Bagger für die Freihaltung von Einfahrten zu Seehäfen, die stark der Versandung ausgesetzt sind, heute eine weitgehende Anwendung gefunden. Baggerfahrzeuge von oft beträchtlicher Grösse sind für diese Arbeiten erforderlich; die technische Lösung des hydraulischen Förderproblems ist hier aber einfacher, indem die besonders kräftig gebaute, reichlich bemessene Kreiselpumpe des Baggers mit dem angesaugten Wasser Sand und Steine fördert, deren Korn- und Stückgrösse im Verhältnis zur lichten Weite von Saugrohr und Kreiselpumpen recht gering ist. Der im vorliegenden besprochene Fall führte aber gerade wegen der kleinen Abmessungen der in Frage kommenden Installation zu relativ grösseren Schwierigkeiten. Abb. 1 zeigt die Art der Arbeiten, die bewältigt werden mussten. Es handelte sich um die Baggerung verhältnismässig kleiner Mengen von Schlamm, Sand und Kies, die sich aber an schwer zugänglichen Stellen der Wehranlage festgesetzt hatten. Die übliche Förderweise mit einem gelenkig am Baggerschiff angeschlossenen, nach Bedarf am freien Ende herabsenkbaaren Saugrohr konnte daher nicht angewendet werden. Vielmehr musste, wie in der Abbildung ersichtlich, ein Taucher den Saugrüssel führen. Damit dieser nicht zu unhandlich ausfiel, durften die Abmessungen des schlauchartig durchgebildeten Saugrohrs ein bestimmtes Mass nicht überschreiten, das indessen für die in Frage kommenden Fördermengen völlig ausreichend war. Eine weitere zu überwindende Schwierigkeit lag in der Notwendigkeit begründet, mit einer möglichst beweglichen und einfachen schwimmenden Anlage auszukommen. Im Gegensatz zu Baggerschiffen, die ohne weiteres mit allen notwendigen Antriebs- und Hilfsmaschinen ausgerüstet werden, und bei denen besondere Einrichtungen zur Erzeugung des für das erstmalige Ansaugen erforderlichen Vakuums leicht eingebaut werden können, musste in vorliegendem Falle der Einfachheit halber eine selbstansaugende Zentrifugalpumpe mit genügend ausgiebigem Vakuum verwendet werden. Zudem durfte der freie Durchtritt des Fördergutes — Wasser mit Sand und Schlamm und kleinen Steinen — durch die Pumpenkonstruktion nicht behindert werden. Als besonders geeignet zur Lösung dieser Aufgabe hat sich die selbstansaugende Zentrifugalpumpe Patent Lauchenaer erwiesen, die in der „S. B. Z.“ vom 21. März 1931 (Bd 97, S. 146) beschrieben worden ist. Das bei Inbetriebnahme dem erstmaligen Ansaugen dienende Ejektor-System bietet, wie aus den Abbildungen der erwähnten Veröffentlichung ersichtlich, einen genügend freien Durchtritt, um gleich grosse feste Körper durchzulassen, wie sie von den Rohrleitungen und dem Kreiselpumpen bewältigt werden. Es ist wesentlich, dass diese Förderung und die zu deren Einleiten erforderliche Saugwirkung ganz ohne Anwendung von Rückschlagventilen in der Saug- oder Druckleitung erfolgt und dass dies bei einem hohen Vakuum möglich ist. Laut Angaben der Erstellerfirma beträgt das bei solchen Pumpen erzielte Vakuum bis 98%, entsprechend einer Saughöhe von 9,5 m. Mit der Verwendung dieser selbstansaugenden Pumpe als hydraulische Baggereinrichtungen kann bezügl. Grösse der beförderten festen Körper noch weiter gegangen werden.

Ein Bedürfnis für solche Einrichtungen ergibt sich insbesondere bei Kanalisationen. In den Abwässern von Strassenzügen sind recht häufig nebst Schlamm und Sand Steine von beträchtlicher Grösse zu finden. Es stellt natürlich eine wesentliche Ver-